



## **Stellungnahme des Kreistages des Schwarzwald-Baar-Kreises zum beantragten Entsorgungsnachweis der NAGRA vom 19. Dezember 2002**

Auf der Basis seiner am 05. Mai 2003 beschlossenen „Resolution zur Standortsuche eines Endlagers für radioaktive Abfälle in der Schweiz“, deren Forderungen nach wie vor Bestand haben, fordert der Schwarzwald-Baar-Kreis den Schweizer Bundesrat auf,

1. den beantragten Entsorgungsnachweis abzulehnen oder jedenfalls so lange zurückzustellen, bis das jetzt eingeleitete Sachplanverfahren zur Standortwahl vollständig abgeschlossen ist und sicherheitstechnische Bedenken ausgeräumt sind sowie
2. die Fokussierung weiterer Untersuchungen der NAGRA auf den Opalinuston im Züricher Weinland abzulehnen.

### **Begründung:**

1. Der Schwarzwald-Baar-Kreis respektiert die Bemühungen der Schweiz, ihre radioaktiven Abfälle sicher im eigenen Land zu entsorgen. Oberstes Ziel einer sicheren geologischen Tiefenlagerung muss der über hunderttausende von Jahren gewährleistete Schutz von Mensch und Umwelt sein. Diese hohen Anforderungen bedingen ein in allen Schritten umfassendes, transparentes und ausgewogenes Auswahlverfahren im Hinblick auf eine mögliche Standortregion. Zuvor klar definierte Sicherheitsstandards, Anforderungsprofile an den Standort und die Ermittlung sozioökonomischer Aspekte eines Endlagers sind dazu genauso unerlässlich wie eine sorgfältige, breite und gleich gewichtete Untersuchung geologischer Alternativen. Im Hinblick auf die über eine Vielzahl von Generationen wirkende Endlagerung radioaktiver Abfälle ist die Bevölkerung unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit in die Erstellung eines solchen Anforderungsprofils für ein Endlager einzubeziehen. Erst auf der Grundlage eines solchen allgemein akzeptierten Anforderungsprofils ist es sachgerecht, eine Standortregion für ein Endlager zu identifizieren (siehe auch Ziffer 1 und 2 der Resolution vom 05. Mai 2003).

Diesen Vorgaben entspricht der beantragte Entsorgungsnachweis der NAGRA vom 19. Dezember 2002 jedenfalls derzeit nicht. Zwar sollen jetzt in einem Sachplanverfahren – erster Teil – die notwendigen Anforderungsprofile erarbeitet werden und in einem zweiten Teil dann potenzielle Standortregionen anhand dieses Profils untersucht und ausgewählt werden. Dieses zu begrüßende Verfahren kann jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass mit einem im Jahre 2006 erteilten Entsorgungsnachweis auf der Basis des Opalinustons im Züricher Weinland ein Präjudiz für eine Standortregion geschaffen wird, ohne dass zuvor ein sachgerechtes Auswahlverfahren – auch in seiner zweiten Phase – stattgefunden hätte.

Eine solche – vorschnelle – Akzeptanz einer Standortregion im Rahmen des Entsorgungsnachweises wird vom Schwarzwald-Baar-Kreis abgelehnt. Die Erteilung eines Entsorgungsnachweises kommt allenfalls nach der vollständigen Durchführung des Sachplanverfahrens in Betracht. Ein solches Vorgehen lässt auch das Schweizer Recht zu, in dem es in Artikel 106 Abs. 2 des Kernenergiegesetzes die Möglichkeit einräumt, dass innerhalb von 10 Jahren ab seinem In-Kraft-Treten am 01. Februar 2005 der Entsorgungsnachweis erbracht wird. Eine Akzeptanz des Züricher Weinlandes als mögliche Standortregion für ein Endlager im Rahmen der Erteilung des Entsorgungsnachweises bereits im Jahre 2006 ist daher nicht geboten. Darüber hinaus sind nicht alle sicherheitstechnischen Bedenken im Rahmen des Entsorgungsnachweisverfahrens ausgeräumt. Dies betrifft insbesondere die Korrosion der Behälter und die damit verbundene Gasbildung im Opalinuston, sein Verhalten sowie das des Verfüllmaterials Bentonit bei höheren Temperaturen sowie die noch nicht genügende Erforschung der Rahmengesteine einschließlich ihrer Hydrogeologie. Nach unserem Verständnis müssen all diese Bedenken sowie weitere von den begutachtenden nationalen und internationalen Experten geäußerten Bedenken vor Erteilung eines Entsorgungsnachweises ausgeräumt sein (vgl. Ziffer 3 der Resolution vom 05. Mai 2003).

Auch halten wir nach wie vor daran fest, dass ein Endlager in der Schweiz internationalen Sicherheitsstandards genügen muss. Sollte dies in der Schweiz nicht gegeben sein, müssen internationale Optionen mit Nachdruck verfolgt werden. Für ein Tiefenlager in der Schweiz kann und darf nicht der „beste Standort in der Schweiz“, sondern nur ein Standort in Betracht kommen, der im internationalen Vergleich sehr gut abschneidet. Vor diesem Hintergrund halten wir es für unerlässlich, dass sich die Schweiz und Deutschland darauf verständigen, eine unabhängige Expertengruppe einzusetzen, die die anstehenden Verfahrensschritte im Rahmen des Endlagerprojekts fachlich begleitet und die Öffentlichkeit darüber umfassend unterrichtet. Dieses sowie die weitere Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Verfahren zum Endlager einschließlich der Mitwirkungsmöglichkeiten der deutschen Bevölkerung am weiteren Verfahren sind staatsvertraglich festzulegen.

2. Der Fokussierung weiterer Untersuchungen der NAGRA auf den Opalinuston im Züricher Weinland als potenzielles Standortgebiet für ein Endlager kann vor Abschluss des kompletten Sachplanverfahrens nicht zugestimmt werden. Vielmehr ist im Rahmen des Sachplanverfahrens eine breite und gleichrangige Untersuchung verschiedener in Frage kommender Gesteinsoptionen durchzuführen.

Villingen-Schwenningen, den 12. Dezember 2005



Karl Heim  
Landrat